

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Daniel Häuptli (GLP, Zürich), Andreas Hauri (GLP, Zürich) und Michael Zeugin (GLP, Winterthur)

betreffend Fertigkeit mit dem Steuererklärungs-Chrüsümüsi: 5 Jahre Steuerbefreiung für neu gegründete Unternehmen

Der Kantonsrat beschliesst die folgende Gesetzesbestimmung:

Steuergesetz (StG)

Dritter Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen

A: Steuerpflicht

§ 62 Abs 2. Neu gegründete Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind während höchstens der ersten fünf Jahre von der Steuerpflicht befreit, wenn

- a. kein Gewinn ausgeschüttet wird,
- b. der gesamte Gewinn eines Geschäftsjahres weniger als 100'000 Franken beträgt,
- c. das gesamte Eigenkapital 200'000 Franken nicht übersteigt,
- d. die juristische Person nicht im Besitz von Grundstücken, Liegenschaften oder Beteiligungen an anderen juristischen Personen ist,
- e. keine Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs auf die juristische Person und keine Fusion, Spaltung oder Umstrukturierung stattgefunden hat,
- f. die Anzahl permanent und temporär angestellter Mitarbeiter während einem Geschäftsjahr 15 vollzeitäquivalente Stellen zu keinem Zeitpunkt überschreitet.

Daniel Häuptli  
Andreas Hauri  
Michael Zeugin

Begründung:

Das Gründen eines Unternehmens ist mutig und erfordert viel Einsatz und Ausdauer. Es ist dabei irritierend, dass der Staat auch junge Unternehmen in den kritischen Anfangsjahren mit umfangreichen administrativen Pflichten herausfordert: Steuererklärung, Mehrwertsteuer-Buchhaltung, AHV-Abrechnung und die BVG-Registrierung sind nur schon Themen aus der Buchhaltung. Das Erfüllen der administrativen Pflichten für den Staat bringt einem jungen Unternehmen keine neuen Kunden und kein Franken Umsatz - im Gegenteil: Es wird wertvolle Zeit in Anspruch genommen, die dann für das Vorantreiben eines Geschäfts fehlt. Daher soll mit dieser parlamentarischen Initiative mit einer einfachen Massnahme der administrative Aufwand immerhin im Rahmen der Steuerbuchhaltung und -erklärung für neu gegründete Unternehmen reduziert werden.

Der Steuerabschluss und die Steuererklärung bedeuten für neu gegründete Unternehmen nämlich viel Aufwand. Die Arbeit beginnt schon weit vor der eigentlichen Steuererklärung. Bereits bei der Gründung und der Wahl der Rechtsform und des Standorts nimmt das Thema Steuern üblicherweise viel Platz ein. Unter dem Jahr fragen sich Jungunternehmer dann typischerweise, wie gross die oft gehörten Ermessensspielräume in der Buchhaltung sind - z.B. bei Abschreibungen -, um den Gewinn tief bzw. Verlustvortrag gross zu machen. Dabei geht es Jung-Unternehmern typischerweise nicht um die beste Lösung und das absolute Ausreizen des Steuerthemas. Man will aber sicherstellen, dass keine Fehler passieren und aufgrund von Nicht-Wissen in ferner Zukunft eine unnötig hohe Steuerrechnung ins Haus flattert. Also entscheiden sich Jungunternehmer typischerweise aus Vorsicht für ein - erstmaliges und fundiertes - Einlesen ins Steuerrecht und/oder den Beizug von professioneller aber kostspieliger Unterstützung. Schlussendlich müssen diese steuerlichen Entscheide in der Buchhaltung mit steuerlichen Anpassungsbuchungen in einer Überleitungsrechnung abgebildet werden. Die Ironie an der Geschichte ist, dass neu gegründete Unternehmen in

den ersten Jahren ohnehin selten Steuern abliefern müssen, weil sie meistens keinen Gewinn erwirtschaften. Trotzdem raubt das Thema Steuern Jungunternehmern aus Vorsichtsüberlegungen aber viel Zeit.

Die PI soll den Zeitaufwand für das Thema Steuern reduzieren, indem neu gegründete Unternehmen in den ersten fünf Jahren von der Besteuerung befreit werden. Dadurch verlieren die steuerlichen Ermessensspielräume an Relevanz. Entscheide müssen weit weniger fundiert abgesichert und diskutiert werden, es braucht keine Überleitungsrechnung zur Unterscheidung einer internen und externen (steuerrelevanten) Finanzsicht. Gründer, Investoren und Geschäftsleitung können sich mit der faktischen Vernachlässigung der sonst üblichen Gewinnsteuer-Implikationen auf das Wesentliche fokussieren: Die Buchhaltung und die Abschlüsse basieren auf Obligationenrecht ohne steuerrechtliche Anpassungen und dienen als «single source of truth». Das Massgeblichkeitsprinzip des Steuerrechts wird erst recht angewendet. Diese Zeitersparnis in den ersten fünf Jahren ist Gold wert für neu gegründete Unternehmen und ermöglicht einen stärkeren Fokus auf den Aufbau eines gewinnbringenden Geschäfts. Die Steuererleichterung soll im Gegensatz zur Praxis gemäss Merkblatt vom 8. April 1998 ohne Gesuche an das Kantonale Steueramt erfolgen können. Neu gegründete Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a - f dieser Gesetzesänderung erfüllen, sollen direkt aufgrund der Gesetzesbestimmungen von Steuererleichterungen profitieren können.

Dem Kanton Zürich drohen keine Steuern zu entgehen, weil Unternehmen in den ersten fünf Jahren sehr selten Gewinn machen. Gemäss dem Bundesamt für Statistik existieren sogar bereits nach den ersten 3 Jahren 35% aller neu gegründeten Firmen nicht mehr. Bei der Ausweitung der Steuererleichterungen für junge Unternehmen geht es folglich weniger um fiskalische Anreize. Mit den Anforderungen gemäss Ziff. a - f wird sichergestellt, dass die Steuererleichterung nur für neu gegründete Unternehmen unter einer bestimmten Grösse Anwendung findet und dadurch keine etablierten Unternehmen mit findigen Steuerstrategien die Unternehmenssteuerpflicht umgehen können. Auch wird kein neuer Anreiz für Selbständigerwerbende geschaffen, mit einer GmbH-Gründung ein bereits etabliertes Geschäft in eine steuerbefreite GmbH zu überführen. Die Nachteile der Doppelbesteuerung des Gewinns aus einer GmbH oder einer AG bestehen materiell auch mit dem Teilbesteuerungsverfahren. Hinzu kommen Nachteile bei der Steuerprogression der Einkommenssteuer der natürlichen Person, sollten Gewinne angehäuft und erst nach einer längeren Periode der Steuerbefreiung dem Eigentümer ausgeschüttet werden. Einzelunternehmer, für welche die Vorteile einer GmbH (2.8. Steueroptimierung mit BVG-Beiträgen) im Vergleich zum Selbständigerwerbenden nicht bereits zum aktuellen Zeitpunkt überwiegen, sollten auch mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung keinen neuen Anreiz erhalten, eine GmbH zu gründen. Sollten trotzdem unerwartetermassen Steuerschlupflöcher geschaffen werden für bereits etablierte Unternehmen, soll die Finanzdirektion auf Stufe Weisung dem Vorgehen Einhalt gebieten.

Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes räumt in Art. 23 den Kantonen die Möglichkeit ein, Unternehmen Steuererleichterungen zu gewähren, wenn das Unternehmen dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dient. Der Kanton Zürich hat dazu im Merkblatt vom 8. April 1998 nähere Ausführungen erlassen. Die darauf abgestützte Praxis der Wirtschaftsförderung ist jedoch weit restriktiver, als es im Kanton Zürich möglich wäre und auch in anderen Kantonen praktiziert wird. Im Kanton Zürich werden Steuererleichterungen fast ausschliesslich auf ausländische Investoren angewendet. Die Forderung der PI ist absolut kompatibel mit dem Steuerharmonisierungsgesetz: Das volkswirtschaftliche Interesse ist bei neu gegründeten Unternehmen gegeben: Die Wichtigkeit junger Unternehmen für die Volkswirtschaft des Kantons Zürich erkennt man an den Aktivitäten der Standortförderung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich sowie regionaler und städtischer Stellen, welche explizit Personen, die ein Unternehmen gründen möchten, unterstützen. Weiter ist der Bundesrat in einer Antwort auf ein Postulat von Nationalrat Christophe Darbellay (09.3935) zum Schluss gekommen, dass «der volkswirtschaftliche Nutzen von jungen Unternehmen [...] klar gegeben [ist]». Schweizweit schaffen neu gegründete Unternehmen im Gründungsjahr über 20'000 Stellen. Dieses volkswirtschaftliche Interesse sieht im Kanton Zürich wohl nicht anders aus, als auf die ganze Schweiz bezogen.